

Ort, Datum:
Salzburg, 03.02.2021

Zahl:
405-8/67/1/6-2020

Betreff:
AA AZ, Schischule BB, AB AC;
Verfahren gemäß Epidemiegesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde des Herrn AA AZ (Schischule BB), AD, AB AC, vertreten durch die AE Rechtsanwälte GmbH, AG, CC, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg (belangte Behörde) vom 18.09.2020, Zahl xxx,

zu Recht e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Angefochtener Bescheid und Beschwerdevorbringen:**

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18.09.2020 wies die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg den von AA AZ, Schischule BB, AD, AB AC, vertreten durch die AE Rechtsanwälte GmbH, am 11.05.2020 eingebrachten Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes (EpidemieG) wegen eines Verdienstentganges mangels Rechtsanspruches ab.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde bringt der Beschwerdeführer (zusammengefasst) im Wesentlichen vor, seine Schischule sei aufgrund des in der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 verfügten Betretungsverbot für Freizeit- und Sportbetriebe im Betrieb (zumindest) beschränkt worden und habe er dadurch beim Betrieb seiner Schischule einen (der Höhe nach näher dargestellten) Verdienstentgang erlitten.

Dieser sei nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG entschädigungspflichtig, weil das Entschädigungsrecht des EpidemieG auch auf Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz anwendbar sei.

In weitwendigen Ausführungen vertritt er die Auffassung, nach dem Wortlaut und der Systematik des COVID-19-Maßnahmengesetzes sei es dem Gesetzgeber nicht darum gegangen, mit der Bestimmung des § 4 Abs 2 leg cit den in § 32 EpidemieG enthaltenen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges entfallen zu lassen. Die Bestimmung des § 32 EpidemieG sei daher nicht unter die „Bestimmungen des EpidemieG betreffend Schließung von Betriebsstätten“ iSd § 4 Abs 2 EpidemieG zu subsumieren.

Selbst wenn man jedoch fälschlicherweise davon ausgehe, dass das der Fall ist, wäre zu berücksichtigen, dass sowohl § 20 als auch § 32 EpidemieG zwischen einer Schließung und einer bloßen Betriebsbeschränkung unterscheiden.

Da § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nur von der Schließung von Betriebsstätten spreche, habe diese Bestimmung jedenfalls keine Auswirkungen auf die Bestimmungen des EpidemieG betreffend Betriebsbeschränkungen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Der Beschwerdeführer betreibt am Standort AB AC, AD, eine Schischule. Er beantragte nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG für den Zeitraum von 16.03.2020 bis 19.04.2020 die Vergütung des (der Höhe nach näher dargestellten) Verdienstentganges, den er beim Betrieb dieser Schischule aufgrund des in der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 (COVID-19-Maßnahmenverordnung-96) verfügten Betretungsverbot für Freizeit- und Sportbetrieben erlitten habe.

2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt. Dass eine Beschränkung oder Schließung des Schischulbetriebes zudem auch mit einer auf das EpidemieG gestützten behördlichen Verfügung angeordnet gewesen sei, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet und liegen dafür auch keine Anhaltspunkte vor.

In der am 22.12.2020 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit dem Vertreter des Beschwerdeführers erörtert.

III. Rechtslage:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des **Epidemiegesetzes 1950** (in der Folge: EpidemieG) BGBl. Nr.186/1950 in der während des beantragten Zeitraumes geltenden Fassung BGBl. Nr. 702/1974 lauteten (auszugsweise):

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blättern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und in-soweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

...

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder

...

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

...

2. Die **Verordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), **BGBl II 74/2020** lautet:

...

Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

3. Die **maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes BGBl I Nr 12/2020** lauteten:

3.1. Stammfassung **BGBl I Nr 12/2020**:

§ 1

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

...

§ 4

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

...

3.2.: Fassung **BGBl I Nr 16/2020** (22.3.2020 bis 4.4.2020)

§ 1

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 4

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

...

3.3.: Fassung **BGBl I 23/2020** (5.4.2020 bis 25.9.2020)

§ 1

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Be-

etriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 4

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

4. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-96**) BGBl II Nr 96/2020 lauteten:

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Insoweit der Beschwerdeführer behauptet, er habe aufgrund des in der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 verfügten Betretungsverbot von Freizeit- und Sportbetrieben beim Betrieb seiner Schischule einen Verdienstentgang erlitten, der nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG zu vergüten sei, verkennt er, dass das Entschädigungsrecht des § 32 EpidemieG einen Rechtsanspruch auf Vergütung von Vermögensnachteilen nur in den in § 32 Abs 1 EpidemieG taxativ aufgezählten Fällen vorsieht.

Demnach besteht eine Entschädigungspflicht für einen beim Betrieb eines Unternehmens erlittenen Verdienstentgang gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG nur, wenn und soweit das Unternehmen gemäß § 20 leg cit in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist. Tatbestandsmäßig sind somit nur behördliche Maßnahmen (Bescheide oder Verordnungen), die auch ausdrücklich auf § 20 EpidemieG gestützt sind.

Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und auch aus den Erläuterungen zur EpidemieG-Novelle 1974, BGBl Nr 702/1974 (ErläutRV 1205 BlgNR 13. GP), wonach § 32 eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorsieht, die durch eine Erwerbsbehinderung infolge der im Gesetz aufgezählten behördlichen Maßnahmen einen Verdienstentgang erlitten haben.

Der Gesetzgeber des EpidemieG ging nämlich davon aus, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs1 EpidemieG), beschränkt oder geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Nach dem EpidemieG soll nur der Nachteil ausgeglichen werden, der diesen (vereinzelt) Betrieben durch eine behördliche Betriebsbeschränkung oder Betriebsschließung entstanden ist (vgl VfGH 14.07.2020 G202/2020).

2. Wie der Verfassungsgerichtshof im Rahmen seiner durchzuführenden Normenprüfung ausdrücklich festgestellt hat, bewirkt eine aufgrund der Bestimmung des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz getroffene Maßnahme (wie das gegenständliche Betretungsverbot für Freizeit- und Sportbetriebe) keine Betriebsschließung nach § 20 EpidemieG, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind (vgl VfGH 14.07.2020 G 202/2020). In Anbetracht des Wortlautes des § 32 leg cit und der Systematik des Gesetzes stellen derartige Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zweifelsfrei auch keine entschädigungspflichtigen Betriebsbeschränkungen nach § 32 EpidemieG dar.

Der Gesetzgeber hat die nach COVID-19-Maßnahmengesetz zu verfügenden Beschränkungen in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspakt eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beschränkungen auf die davon betroffenen Unternehmen abzufedern und damit eine im Wesentlichen vergleichbare Zielrichtung hat wie die Einräumung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG (vgl abermals VfGH 14.07.2020 G 202/2020).

3. Da auch das Vorliegen einer anderen - auf § 20 EpidemieG gestützten - Maßnahme weder behauptet wurde, noch erkennbar ist, wird fallbezogen kein Tatbestand des § 32 EpidemieG erfüllt. Die Abweisung des verfahrensgegenständlichen Vergütungsantrages vermag daher nicht als rechtswidrig erkannt zu werden.

4. Nur der Vollständigkeit halber sei noch festgestellt, dass die in der Beschwerde angesprochene Auslegung der Bestimmung des § 4 Abs 2 (nunmehr § 12 Abs 2) COVID-19-Maßnahmengesetz nur von Bedeutung wäre, wenn neben der gemäß § 1 (nunmehr § 3) COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnung (Betretungsverbot für Betriebsstät-

ten) auch eine - die Schischule unmittelbar betreffende und auf § 20 EpidemieG gestützte - entschädigungspflichtige Beschränkungsmaßnahme verfügt worden wäre.

Nur in diesem (hier nicht vorliegenden) Fall wäre die Frage zu beurteilen gewesen, inwieweit die (grundsätzlich anzuwendenden) Bestimmungen des EpidemieG „betreffend die Schließung von Betriebsstätten“ (weiterhin) zur Anwendung gelangen bzw inwieweit deren Anwendung durch § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ausgeschlossen wird.

Die diesbezüglich im Beschwerdevorbringen vertretene Rechtsauffassung, wonach die Anwendung des Entschädigungsrechts des § 32 EpidemieG durch § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gar nicht bzw nur für Betriebsschließungen ausgeschlossen sei, ist jedoch verfehlt. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits klargestellt, dass § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I 23/2020 keineswegs nur (wie der Beschwerdeführer meint) an Betriebsschließungen anknüpft, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verfügten Maßnahmen (also auch an Betriebsbeschränkungen) und für diese die Anwendung „der Bestimmungen über Betriebsschließungen“, sohin - entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung des Beschwerdeführers - auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des EpidemieG (§ 32 Abs 1 Z 4 und Z 5 leg cit), ausschließt (vgl VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

5. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wenngleich - soweit ersichtlich - zur Frage der Vergütungsansprüche gemäß EpidemieG für einen Verdienstentgang, der durch Maßnahmen nach den Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkt wurde, noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, vermag das Fehlen einer derartigen Rechtsprechung fallbezogen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu begründen. Dies deshalb nicht, weil die hier anzuwendenden Normen schon nach dem Wortlaut klar und eindeutig sind und weil die hier maßgebliche Rechtslage auch durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, Zln. G 202/2020, V 408/2020 und durch mehrere Ablehnungsbeschlüsse (vgl zB VfGH 26.11.2020, E 3412/2020) dargelegt wurde (vgl. auch die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² E 284 ff zu § 34 VwGG; VfGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).